

Beschäftigung gesichert, **Entgeltverlust minimiert!**

KOMMENTAR



Markus Wente Tarifsekretär der IG Metall

»Der neue Tarifvertrag zur Regelung der Kurzarbeit in Folge von Corona zeigt, dass die IG Metall auch in schweren Zeiten in der Lage ist, schnell zu handeln.

Mit den neuen tariflichen Regelungen zur Kurzarbeit werden die Einkommensverluste minimiert. Zusätzlich regelt der Tarifvertrag im Falle der Kurzarbeit im Unternehmen den Ausschluss betriebsbedingter Kündigungen nicht nur während der Kurzarbeit, sondern darüber hinaus bis zum Ende des lahres.

Damit sorgt der neue Tarifvertrag für Sicherheit im KFZ-Handwerk in Niedersachsen und ermöglicht den Beschäftigten trotz Krise po-

Weitere Infos zu Tarifrunden und IG Metall unter:



www.igmetall-nieder-sachsen-anhalt.de www.facebook.com/IGMetallBezirk www.twitter.com/IGM_NDS_LSA www.facebook.com/offensivehandwerk

sitiv in die Zukunft zu schauen.«

für die Beschäftigten in den Betrieben der »Innung des Kraftfahrzeughandwerkes Niedersachsen-Mitte und Osnabrück« und dem »Unternehmensverband in Niedersachsen«

TV-Kurzarbeit - Sicherheit in unsicheren Zeiten

Neue tarifliche Regelungen zur Kurzarbeit

Die IG Metall hat für die rund 50.000 Beschäftigten im KFZ-Handwerk in Niedersachsen in dieser Woche neue tarifliche Regelungen zur Kurzarbeit vereinbart. Wichtigstes Ziel dabei: Beschäftigung sichern und finanzielle Einbußen bei Kurzarbeit minimieren.

In vielen KFZ-Betrieben in Niedersachsen ist in den vergangenen Tagen Kurzarbeit aufgrund der aktuellen Corona-Pandemie eingeführt worden, oder aber zeitnah geplant. Damit würden die Beschäftigten nach den gesetzlichen Regelungen im schlimmsten Fall auf 60 Prozent bzw. 67 Prozent (mit wenigstens einem Kind) ihres Nettoeinkommens zurückfallen. Der Manteltarifvertrag für das KFZ-Handwerk in Niedersachsen hatte bereits Vereinbarungen zur Sicherung der Nettoeinkünfte der Beschäftigten bei Kurzarbeit geregelt. Diese konnten ietzt nochmals verbessert werden:

Im Falle von Kurzarbeit gleicht der Arbeitgeber mit einem Zuschuss zum Kurzarbeitergeld (KuG) den Nettogehaltsrückgang zu mindestens 90 Prozent aus.

Ein Beschäftigter bei vollständiger Kurzarbeit darf somit nicht weniger als 90 Prozent seines regelmäßigen Nettogehaltes erhalten.

Leistet ein Beschäftigter z.B. 50 Prozent Kurzarbeit und geht zu 50 Prozent regulär zur Arbeit, kann dies bedeuten, dass das Nettoentgelt je nach Einkommen und Steuerklasse 90 Prozent überschreitet! Von dieser Regelung kann mit einer freiwilligen Betriebsvereinbarung abgewichen werden. Die Nettoentgelte dürfen aber auch dann nicht unter 80 Prozent fallen.

In Betrieben, in denen aufgrund von COVID-19 Kurzarbeit eingeführt werden muss, gilt unabhängig der Dauer der Kurzarbeit der Ausschluss betriebsbedingter Kündigungen bis zum 31.12.2020. Das bringt Arbeitsplatzsicherheit in schwierigen Zeiten.

Zusätzlich kann das Urlaubsgeld verteilt über 12 Monate ausgezahlt werden.

Die neuen tariflichen Regelungen haben eine Laufzeit bis Ende 2020.

DAS NEUE TARIFPAKET ZUR KURZARBEIT IM ÜBERBLICK

Kaufkraft stärken

gilt generell

nur mit <u>freiwilliger</u> Betriebsvereinbarung

Entgeltsicherung

von mind. **90%** des Nettoeinkommens

Ankündigungsfrist

3-Werktage, bei notwendiger Betriebsschließung gilt die Frist als gewahrt

Beschäftigungssicherung

bei Einführung von Kurzarbeit im Betrieb, sind betriebsbedingte Kündigungen bis zum 31.12.2020 ausgeschlossen Absenkung der KuG-Aufzahlung auf **80%** des Nettoeinkommens

Ratierliche Auszahlung des Urlaubsgeldes 2020 ist möglich

Entgeltsicherung

Als Ausgleich zu den entgangenen Nettoentgelten aufgrund einer Stundenreduzierung gewähren die Arbeitgeber den Beschäftigten einen Zuschuss zum Kurzarbeitergeld (KuG). Dieser Zuschuss ist so zu bemessen, dass das KuG mit dem Zuschuss den durch die Kurzarbeit entstandenen Nettogehaltsrückgang zu 90 Prozent ausgleicht. Lediglich eine freiwillige Betriebsvereinbarung könnte diesen Zuschuss auf 80 Prozent des Nettogehaltsrückganges begrenzen.

Beschäftigungssicherung

In Betrieben, in denen Kurzarbeit aufgrund von COVID-19 eingeführt wird, sind betriebsbedingte Kündigungen bis zum 31.12.2020 ausgeschlossen. Sollte eine Kündigung aus wirtschaftlichen Gründen dennoch unausweichlich sein, bedarf dies der Zustimmung des Betriebsrates nach §102 Abs. 6 des Betriebsverfassungsgesetzes.

Ratierliches Urlaubsgeld

Um die Verluste beim Kurzarbeitergeld zu vermindern, kann das zusätzliche Urlaubsgeld 2020 durch zwölf geteilt und auf die Monatsentgelte verteilt werden. Damit steigt das monatliche Einkommen um 5,75 Prozent – und entsprechend das Kurzarbeitergeld. Unterjährig nicht abgedeckte Monate (Januar bis z.B. März) werden mit der Novemberabrechnung ausgezahlt.

Verbesserte gesetzliche Kurzarbeit

Die Bundesregierung schätzt die Zahl der zu erwartenden Kurzarbeiter auf über 2,3 Millionen. Auch das in Krisenzeiten sonst stabile KFZ-Handwerk ist mittlerweile in vielen Bereichen davon betroffen. Deshalb hat die IG Metall für das KFZ-Handwerk in Niedersachsen neue inhaltsgleiche tarifliche Regelungen für Kurzarbeit in Folge von COVID-19 mit den Tarifpartnern – bestehend aus der Innung des Kraftfahrzeughandwerkes Mitte und Osnabrück e.V. sowie mit dem Unternehmensverband des Kraftfahrzeuggewerbes in Niedersachsen-Bremen e.V. – vereinbart.

Auf Drängen der IG Metall hat die Bundesregierung die Einführung von Kurzarbeit jetzt erleichtert.

Die wichtigsten Punkte: Kurzarbeit kann bereits beantragt werden, wenn nur 10 Prozent der Beschäftigten in einem Betrieb betroffen sind (bisher ein Drittel).

Die Beiträge zur Sozialversicherung werden von der Bundesagentur für Arbeit vollständig erstattet. Diese Regelungen sind rückwirkend zum 01. März 2020 in Kraft getreten.

In den Betrieben gibt es Möglichkeiten für Zuschüsse, um das Kurzarbeitergeld von 60 Prozent bzw. 67 Prozent des letzten Nettoentgelts (das zahlt die Bundesagentur für Arbeit) aufzustocken. In vielen Betrieben gibt es bereits gute Aufstockungszahlungen auf das Kurzarbeitergeld; Vereinbarungen, die für die Beschäftigten bessere Regelungen enthalten – als tariflich bereits vereinbart – bleiben bestehen.

Des Weiteren fordert die IG Metall von der Bundesregierung gesetzliche Regelungen, welche für die Kolleg*innen in allen Branchen eine Aufstockung des Kurzarbeitergeldes durch die Arbeitgeber erbringt.



Einfach Mitglied werden: www.igmetall.de/beitreten

Nichts fällt vom Himmel. Nur durch eine starke, einflussreiche IG Metall können tarifliche Ansprüche verteidigt und neue Regelungen erstritten und erkämpft werden. Formulare gibt es auch bei deinem Betriebsrat!